

DI / Motion SVP-Fraktion vom 28. November 2016

## Notwendige Präzisierung der Einbürgerungskriterien

Antrag der Regierung vom 10. Januar 2017

### Nichteintreten.

#### Begründung:

Nach Art. 38 Abs. 2 der Bundesverfassung (SR 101; abgekürzt BV) erlässt der Bund Mindestvorschriften über die Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern durch die Kantone. Diese Mindestvorgaben sind von Kanton und Gemeinden einzuhalten.

Die Motionärin schlägt dem Kantonsrat vor, die Regierung einzuladen, das Gesetz über das St.Galler Bürgerrecht wie folgt zu ergänzen:

- Einbürgerungsgesuche von Personen, gegen die hängige Strafverfahren bestehen, werden sistiert.
- Nicht eingebürgert werden Personen, die zu einer bedingten oder unbedingten Freiheits- oder Geldstrafe verurteilt wurden, solange die Strafe im Strafregisterauszug für Privatpersonen eingetragen ist.
- Nicht eingebürgert werden Personen, die Leistungen von der Sozialhilfe beziehen oder bezogene Leistungen trotz vorhandenen Möglichkeiten nicht vollumfänglich zurückbezahlt haben.

Am 1. Januar 2018 tritt im Bereich der Einbürgerungen neues Bundesrecht in Kraft. Der Bundesrat hat gestützt auf das am 1. Januar 2018 in Kraft tretende totalrevidierte Bürgerrechtsgesetz vom 20. Juni 2014 (Referendumsvorlage: BBl 2014, 5133; abgekürzt nBüG) in der neuen Verordnung über das Schweizer Bürgerrecht vom 17. Juni 2016 (AS 2016, 2577; abgekürzt BüV) die Ausführungsbestimmungen erlassen. Die Regierung hat am 13. Dezember 2016 die Vorlage über den Nachtrag zum Bürgerrechtsgesetz zuhanden des Kantonsrates verabschiedet und darin dem Bundesrecht Rechnung getragen.

#### *Hängige Strafverfahren*

Bund und Kanton sehen heute schon die Sistierung des Einbürgerungsverfahrens vor, wenn ein Strafverfahren hängig ist. Eine Person, gegen die ein Strafverfahren hängig ist, gilt heute schon als nicht integriert und wird nicht eingebürgert.

#### *Abstützen auf Privatauszug*

Im Bereich der Integration hält Art. 12 nBüG die bundesrechtlich vorgesehenen Integrationskriterien fest. Hierzu gehört u.a. das Kriterium der Beachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Art. 12 Abs. 1 Bst. a). Im Unterschied zum heute geltenden Recht regelt Art. 4 BüV dieses Integrationskriterium detailliert. Bisher haben das Staatssekretariat für Migration (SEM) und damit auch die kantonalen und kommunalen Behörden bei der Beurteilung des strafrechtlichen Leumunds der einbürgerungswilligen Person auf den Privatauszug aus dem Strafregister-Informationssystem Vostra nach Art. 371 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (SR 311.0; abgekürzt StGB) abgestellt. Auf diesem Privatauszug sind nicht alle Informationen aufgeführt, die in Vostra enthalten sind. Die Einbürgerungsbehörden von Bund und Kanton stellen ab Vollzugsbeginn des neuen Bundesrechts nicht mehr auf den Privatauszug aus Vostra, sondern auf die in Vostra enthaltenen Daten bis zu ihrer Entfernung ab. Das Bundesrecht ist demzufolge strenger als die von den Motionären

gewünschte Anpassung des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes. Diese neuen bundesrechtlichen Mindestvorgaben haben zur Folge, dass in diesem Bereich kein Bedarf einer Anpassung des kantonalen Rechts besteht.

*Keine Einbürgerung im Fall eines Bezugs von Sozialhilfe*

Das am 1. Januar 2018 in Kraft tretende neue Bundesrecht sieht im Grundsatz Folgendes vor: Wer während des Einbürgerungsverfahrens Sozialhilfe bezieht oder während der letzten drei Jahre unmittelbar vor Gesuchstellung Sozialhilfe bezogen hat, gilt von Bundesrechts wegen nur dann als integriert und damit einbürgerungsfähig, wenn die bezogene Sozialhilfe vollständig zurückbezahlt worden ist (Art. 7 Abs. 3 BÜV). In begrenztem Umfang sind allerdings Ausnahmen möglich. Nach Art. 9 BÜV ist der Situation von Personen, die das Integrationskriterium der Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung aufgrund einer Behinderung, einer Krankheit oder anderen gewichtigen persönlichen Umständen nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen erfüllen können, angemessen Rechnung zu tragen. Diese Regelung ist zweckmässig und sachgerecht und bedarf keiner Ergänzung im kantonalen Recht.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass aufgrund des künftigen Bundesrechts sowie der darauf ausgerichteten Anpassung des kantonalen Rechts hinreichende Rechtsgrundlagen vorliegen werden, die den Anliegen der Motion gerecht werden.